

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom  
16. Juli 2014 für Studierende des Faches Wirtschaftsingenieurwesen  
Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science  
Vom 10. Juni 2015**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 128

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 11.06.2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 20. Mai 2015 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science vom 16. Juli 2014 (NBl. HS MWV Schl.-H. S. 57) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 8 Gesamtnote der Masterprüfung**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnote für die Kern- und Vertiefungsmodule (Modulgruppen 500 und 600) mit dem Gewicht 28, der Bereichsnote für wirtschaftswissenschaftlichen Module (Modulgruppe 900) mit dem Gewicht 25 und der Note für die Masterarbeit mit dem Gewicht 24.
- (2) Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, im Bereich der Kern- und Vertiefungsmodule mehr als die erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie bzw. er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch erfolgreiche Prüfung in einem der Bereiche die erforderliche Leistungspunktezahl erworben hat.

Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Wahlmodulen bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Hat eine Studierende oder ein Studierender in dem Bereich mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Tage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche Module bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. Diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein.

Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche technischen Wahlmodule bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten in den Masterabschluss ein.

Die Bereichsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichteten Noten der besten Module des Bereichs – es sei denn die oder der Studierende hat rechtzeitig eine andere Reihenfolge vorgeschlagen. Wird dabei durch das zuletzt berücksichtigte Modul die in dem Bereich erforderliche Zahl an Leistungspunkten überschritten, wird dieses Modul bei der Berechnung der Bereichsnote entsprechend der zugehörigen Leistungspunkte vollständig berücksichtigt.

- (3) Die Bereichsnote für die wirtschaftswissenschaftlichen Module errechnet sich aus den Noten der wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodule mit einem Gewicht von je 5 und der Note für die gewählte Spezielle Betriebswirtschaftslehre (SBWL) mit dem Gewicht 10. Die Note der SBWL geht ungerundet in die Berechnung der Bereichsnote ein.  
Hat eine Studierende oder ein Studierender mehr als eine SBWL abgeschlossen, ist für die Berechnung der Bereichsnote die beste in einer SBWL erzielte Note maßgeblich.  
Hat eine Studierende oder ein Studierender aus dem Angebot von mehreren Wahlpflichtmodulen innerhalb einer SBWL mehr als die erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Note für die SBWL die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen bzw. Module maßgeblich.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Juni 2015 erteilt.

Kiel, den 10. Juni 2015

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Quandt  
Dekan der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel